



Infoblatt

Neues Unterhaltsrecht

von Rechtsanwältin Susanne Kolle

Nach mehreren zeitlichen Verschiebungen und Auseinandersetzungen in der Politik soll nunmehr das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts zum 01. Januar 2008 in Kraft treten. Das neue Unterhaltsrecht sieht unter anderem folgende Änderungen vor:

1. Kinder an erster Stelle

Ist beim Unterhaltspflichtigen nicht genügend Geld vorhanden, sollen Kinder in Unterhaltssachen zukünftig Vorrang vor allen anderen Unterhaltsberechtigten (geschiedene und neue Ehegatten, etc.) haben. Dies soll die Zahl minderjähriger Sozialhilfeempfänger verringern

2. Betreuungsunterhalt

An zweiter Stelle kommen die Elternteile, die die gemeinsamen Kinder betreuen. Nach der neuen Regelung sollen Mütter und Väter, die ihr Kind betreuen, gleich behandelt werden, ohne Berücksichtigung, ob sie verheiratet waren oder nicht.

Der Betreuungsunterhalt ist während der ersten drei Lebensjahre des Kindes zu zahlen. Er ist zu verlängern, soweit und solange dies der Billigkeit entspricht. Hierbei sind auch die tatsächlichen Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.

Eckhard Beismann

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Versicherungsrecht

Bau- und Grundstücksrecht

Vertragsrecht

OLG-Zulassung

Dr. Friedemann Neddenriep

Verfahrenspfleger

Arbeitsrecht

Erbrecht

Familienrecht

OLG-Zulassung

in Bürogemeinschaft mit
Rechtsanwältin

Susanne Kolle

Strafrecht

Mietrecht

Familienrecht

Grimsehlstr. 12
37574 Einbeck
Tel.: 0 55 61 / 7 15 16
Fax: 0 55 61 / 7 34 88

Internet:
www.anwaelte-einbeck-bpp.de
E-Mail:
info@anwaelte-einbeck-bpp.de

in Kooperation mit
Rechtsanwältin

Carmen Seeger-Freckmann

Allgemeines Vertragsrecht

Arbeitsrecht

Straf- und Bußgeldsachen

Markt 10
37627 Stadoldendorf
Tel.: 0 55 32 / 50 40 32
Fax: 0 55 32 / 50 40 33

Bürozeiten:
Mo.-Do.: 8.30-12.30 u. 14.30-17.30
Fr.: 8.30-12.30
Termine nach Vereinbarung

Interessenschwerpunkt
Tätigkeitsschwerpunkt

3. Nacheheliche Eigenverantwortung

Mit der Unterhaltsreform soll die nacheheliche Eigenverantwortung der Ehegatten gestärkt werden.

Es gibt zukünftig keine Lebensstandardgarantie mehr. Die Rückkehr in den erlernten und vor der Ehe ausgeübten Beruf soll künftig eher zumutbar sein, auch wenn dies zu einem geringeren Lebensstandard führt. Wo keine ehebedingten Nachteile fortwirken, soll der Unterhalt zeitlich und der Höhe nach begrenzt werden. Bei der Beurteilung der Frage, ab welchem Alter der betreuende Elternteil wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen muss, spielen die tatsächlich bestehenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten vor Ort eine größere Rolle als bisher. Die Gerichte werden außerdem den nachehelichen Unterhalt befristen oder der Höhe nach begrenzen können.

Entscheidend ist auch nicht mehr der in der Ehe erreichte Lebensstandard, er ist nur noch einer von mehreren Maßstäben dafür, ob eine Erwerbstätigkeit nach der Scheidung wieder aufgenommen werden muss.

Ein Verzicht auf Unterhaltsansprüche im Ehevertrag ist nur dann wirksam, wenn sichergestellt sein kann, dass beide Parteien über die Folgen umfassend aufgeklärt worden sind. Daher müssen Unterhaltsvereinbarungen vor der Scheidung notariell beurkundet werden.

4. Vereinfachung

Zweck der Reform ist die Vereinfachung des Unterhaltsrechts. Es gibt künftig einen einheitlichen Mindestunterhalt für minderjährige Kinder, der in Anlehnung an den Kinderfreibetrag gesetzlich definiert wird.

Mit dem einheitlichen Mindestunterhalt wird die Differenzierung bei den Unterhaltssätzen für Kinder in alten und neuen Bundesländern aufgehoben, außerdem entfällt die Regelbetragsverordnung, sowie die Düsseldorfer Tabelle.

Des Weiteren wird die Kindergeldverrechnung neu geregelt.